

Bundesgesetzblatt ¹⁹⁸⁹

Teil I

Z 5702 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 19. Oktober 1991

Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
8. 10. 91	Erste Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Erste Gebührenanpassungsverordnung – 1. GebAV) neu: 105-3-10	1990
11. 10. 91	Erste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrerstattungsverordnung 7847-11-4-57	1991
15. 10. 91	Zwölfte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften 9233-1, 9231-1-6	1992
15. 10. 91	Dritte Verordnung zur Änderung der Schiffssicherheitsverordnung 9512-16	1994
16. 10. 91	Neunte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung 7825-1-4	1998
7. 10. 91	Zwölfte Bekanntmachung über die Feststellung der Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes neu: 319-89-1-12	2000

**Erste Verordnung
zur Anpassung der Höhe der Vergütungen
nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte
sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Erste Gebührenanpassungsverordnung – 1. GebAV)**

Vom 8. Oktober 1991

Auf Grund der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet G Abschnitt III Nummer 10 in Verbindung mit den Nummern 4, 7 und 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1056) und in Verbindung mit dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit:

§ 1

Gebührenordnung für Ärzte

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 1. Oktober 1991 an erbracht werden, beträgt 60 vom Hundert der nach § 5 der Gebührenordnung für Ärzte bemessenen Gebühr.

§ 2

Gebührenordnung für Zahnärzte

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 1. Oktober 1991 an erbracht werden, beträgt 60 vom Hundert der nach § 5 der Gebührenordnung für Zahnärzte bemessenen Gebühr.

§ 3

Hebammenhilfe-Gebührenverordnung

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 1. Oktober 1991 an erbracht werden, beträgt 60 vom Hundert der im Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1 der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung) genannten Beträge.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. § 3 findet bei Geburten und Fehlgeburten vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an für die Vergütung sämtlicher Hilfeleistungen Anwendung.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. Oktober 1991

Der Bundesminister für Gesundheit
Gerda Hasselfeldt

**Erste Verordnung
zur Änderung der Ausfuhrerstattungsverordnung**

Vom 11. Oktober 1991

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 sowie des § 15 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungsverordnung vom 17. Februar 1988 (BGBl. I S. 155) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird gestrichen.
2. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Ausfuhr auf dem Luftweg oder Seeweg wird diese Bestätigung nur erteilt, wenn ein Beförderungspapier vorgelegt wird, in dem ein Bestimmungsort außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft angegeben ist.“
3. § 15 Abs. 2 wird eingangs wie folgt gefaßt:
„(2) Der Antragsteller hat dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas insbesondere nachzuweisen:“
4. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:
 „§ 15a
 Anerkennung
 von Kontroll- und Überwachungsgesellschaften
 (1) Die in Artikel 18 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 genannten internationalen Kontroll- und Überwachungsgesellschaften werden auf schriftlichen Antrag durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) zugelassen, wenn sie:
 1. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben,
 2. internationale Erfahrung auf dem Gebiet der Überwachung und Zollabfertigung im allgemeinen und dem Gebiet der Ausstellung von Bescheinigungen im besonderen haben,
3. über das notwendige Personal mit der entsprechenden Berufsausbildung verfügen,
4. keinen Handel mit oder keine Herstellung von Waren betreiben,
5. nicht in wirtschaftlicher oder gesellschaftsrechtlicher Form mit Unternehmen, die Handel mit oder Herstellung von Waren betreiben, in Verbindung stehen.
Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Zulassung kann befristet, mit dem Vorbehalt des Widerrufs oder mit Auflagen erteilt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn bei der Überprüfung der zugelassenen Kontroll- und Überwachungsgesellschaft eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben festgestellt wird.
 (2) Die Form der Anträge und die vorzulegenden Unterlagen sowie die Liste der zugelassenen Gesellschaften werden vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgemacht.
 (3) Die von anderen Mitgliedstaaten anerkannten Kontroll- und Überwachungsgesellschaften gelten als in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. Die Liste dieser Gesellschaften wird vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgemacht.“
5. § 16 Abs. 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:
 „(2) Wird eine Erstattung ganz oder teilweise abgelehnt oder wird eine gezahlte Erstattung zurückgefordert, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.
 (3) Für die Bekanntgabe der Bescheide gilt § 122 Abs. 2 der Abgabenordnung sinngemäß. Für das Bestellen eines Empfangsbevollmächtigten gilt § 123 der Abgabenordnung sinngemäß.“
6. § 21 wird gestrichen; § 22 wird § 21.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 11. Oktober 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Zwölfte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom 15. Oktober 1991

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), sowie auf Grund des § 26a des Straßenverkehrsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. November 1989 (BGBl. I S. 1976), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m, so darf er nicht schneller als 50 km/h fahren, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist.“

2. Nach § 5 Abs. 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Unbeschadet sonstiger Überholverbote dürfen die Führer von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t nicht überholen, wenn die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m beträgt.“

Artikel 2

Die Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989 (BGBl. I S. 1305, 1447), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1489), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 werden nach Nummer „9.1.1,“ die Nummern „10a, 10a.1,“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden in Nummer 2 am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma, in Nummer 3 die Worte „oder 19.3“ durch die Worte „, 10a.1 oder 19.3 oder“ ersetzt sowie folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. der Nummern 34.1 oder 34.2“.

3. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Tatbestands-Spalte folgender Satzteil angefügt:

„oder festgesetzte Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen überschritten“.

b) Nach Nummer 10 werden folgende Nummern eingefügt:

<p>„10a Mit einem Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t überholt, obwohl die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m betrug</p>	<p>§ 5 Abs. 3a § 49 Abs. 1 Nr. 5</p>	<p>150</p>
<p>10a.1 mit Gefährdung oder Sachbeschädigung</p>	<p>§ 5 Abs. 3a § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 5</p>	<p>250 Fahrverbot 1 Monat</p>

c) Nach Nummer 34 werden folgende Nummern eingefügt:

<p>„34.1 mit Gefährdung</p>	<p>§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, 8, Nr. 2, Abs. 3 Satz 1, 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2</p>	<p>250 Fahrverbot 1 Monat</p>
<p>34.2 bei schon länger als 1 Sekunde andauernder Rotphase eines Wechsellichtzeichens</p>	<p>§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, 8, Nr. 2 § 49 Abs. 3 Nr. 2</p>	<p>250 Fahrverbot 1 Monat</p>

d) Im Anhang zu Nr. 5 der Anlage wird Tabelle 1 wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a erhält die Nummer 5.1.1 folgende Fassung:

„5.1.1	bis 15	100	80	–	–“.
--------	--------	-----	----	---	-----

für mehr als 5 Minuten Dauer oder
in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt

Die bisherigen Nummern 5.1.1 bis 5.1.6 werden die Nummern 5.1.2 bis 5.1.7.

b) In Buchstabe b erhält die Nummer 5.2.1 folgende Fassung:

„5.2.1	bis 15	150	120	–	–“.
--------	--------	-----	-----	---	-----

für mehr als 5 Minuten Dauer oder
in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt

Die bisherigen Nummern 5.2.1 bis 5.2.6 werden die Nummern 5.2.2 bis 5.2.7.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. Oktober 1991

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Dritte Verordnung zur Änderung der Schiffssicherheitsverordnung

Vom 15. Oktober 1991

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5, Satz 2, Abs. 4 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 geändert durch Artikel 33 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), verordnet der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation:

Artikel 1 Änderung der Schiffssicherheitsverordnung

Die Schiffssicherheitsverordnung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2361), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. August 1991 (BGBl. I S. 1788), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) „Übereinkommen von 1974“ bedeutet das in London am 18. Februar 1975 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See – Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. II S. 141) –, geändert durch das in London am 16. November 1978 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See – Verordnung vom 26. März 1980 (BGBl. II S. 525) – und durch die in London vom Schiffssicherheitsausschuß der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation durch folgende Entschlüsse beschlossenen Änderungen:

1. MSC. 1 (XLV) vom 22. November 1981 – Verordnung vom 5. Juni 1985 (BGBl. II S. 794) –,
2. MSC. 6 (48) vom 17. Juni 1983 – Verordnung vom 25. Juni 1986 (BGBl. II S. 734) –,
3. MSC. 11 (55) vom 21. April 1988 und MSC. 12 (56) vom 28. Oktober 1988 – Verordnung vom 21. November 1989 (BGBl. II S. 905) –.“

b) In Absatz 3 wird der Änderungshinweis wie folgt gefaßt:

„geändert durch die in London am 7. September 1984, am 5. Dezember 1985 und am 1. Dezember 1987 vom Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation gefaßten Entschlüsse MEPC 14 (20), MEPC 16 (22) und MEPC 21 (22) – Verordnung vom 17. Juli 1985 (BGBl. II S. 868) und Verordnung vom 23. Oktober 1986 (BGBl. II S. 942) – sowie MEPC 29 (25) – Verordnung vom 18. Oktober 1988 (BGBl. II S. 974) –.“

c) Absatz 4 Nr. 15 wird wie folgt gefaßt:

„15. Funkoffizier: Eine Person, die ein von der Deutschen Bundespost oder dem Bundesamt für Post und Telekommunikation ausgestelltes oder anerkanntes Allgemeines Seefunkzeugnis oder ein von diesen ausgestelltes oder anerkanntes Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse besitzt und in der Telegrafiefunkstelle eines Schiffes beschäftigt und als Funkoffizier angemustert ist;“.

2. § 3 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Durchführung der Übereinkommen von 1974, 1966 und 1973/78 und dieser Verordnung obliegt nach der Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Seeaufgabengesetzes dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes der See-Berufsgenossenschaft, die sich bei Angelegenheiten der Schiffstechnik, der Festlegung des Freibords sowie bei Überwachungsmaßnahmen im Ausland der Hilfe des Germanischen Lloyd's bedient.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455) und des Gesetzes über den Amateurfunk in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-1, veröffentlichten bereinigten Fassung über die Erteilung von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen und die Überwachung durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation oder einer von ihm ermächtigten Behörde bleiben unberührt.“

3. In § 5 Abs. 5 werden die Worte „im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613),“ ersetzt durch die Worte „Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1342)“.

4. In § 9 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe in den Klammern wie folgt gefaßt:

„§ 52 Abs. 4“.

5. In § 10 Abs. 2 wird der Eingangssatz wie folgt gefaßt:

„Absatz 1 gilt für das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bei der Prüfung und Zulassung von Kompassen für Rettungs- und Bereitschaftsboote, des Suchscheinwerfers für Bereitschaftsboote sowie bei der Prüfung und Zulassung nautischer Anlagen, Geräte und Instrumente gemäß § 18 Abs. 2 und Funkanlagen gemäß § 23 Abs. 3 mit folgender Maßgabe entsprechend:“.

6. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Eine von einer zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften vorgenommene Prüfung, Untersuchung oder Erprobung wird anerkannt, soweit durch sie die Erfüllung der in § 10 Abs. 1 und 2 genannten oder gleichwertiger Anforderungen nachgewiesen wird. Die Anforderungen sind gleichwertig, wenn das geforderte Schutzniveau im Hinblick auf die Eignung für den Schiffsbetrieb und die sichere Funktion an Bord sowie die Gesundheit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Die Prüfung, Untersuchung oder Erprobung durch eine zuständige Stelle eines anderen Staates kann unter den gleichen Voraussetzungen anerkannt werden.“
- b) Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden die Sätze 4, 5 und 6.
7. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Der Hersteller oder sein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ansässiger bevollmächtigter Vertreter ist bei der Baumusterprüfung verpflichtet, die Anlagen, Geräte und Instrumente dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Prüfung vorzuführen. Bei der Bauartprüfung im Einzelfall obliegt die Vorführung dem Eigentümer des Schiffes und dem Schiffsführer.“
- b) Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden die Sätze 4, 5 und 6.
8. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und integrierte Navigationsanlagen“ durch die Worte „, integrierte Navigations- und Bahnführungssysteme“ ersetzt.
9. § 23 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Das Baumuster einer Funkbake zur Kennzeichnung der Seenotposition und das Baumuster eines tragbaren Funkgerätes für Überlebensfahrzeuge werden nur zugelassen, wenn das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die nautische Eignung festgestellt hat.“
10. § 39 Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:
- „(7) Zu Regel 12 (Selbsttätige Berieselungs-, Feuermelde- und Feueranzeigesysteme)
- Zu Absatz 2.4:
- Die Berieselungsdüsen müssen in Tätigkeit treten bei einer Temperatur von
- 68 °C in Räumen, die an eine Klimaanlage angeschlossen sind,
 - 79 °C in Räumen, die nicht an eine Klimaanlage angeschlossen sind,
 - 141 °C in Trockenräumen und Küchen.
- Abweichungen von $\pm 5^\circ\text{C}$ sind zulässig.“
11. § 43 Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen.
12. In § 45 Abs. 7 wird nach der Angabe „2.2.3“ die Angabe „und 2.2.11“ eingefügt; die Worte „muß auf Grund einer Prüfung als Baumuster zugelassen sein“ werden durch die Worte „und der Suchscheinwerfer müssen zugelassen sein“ ersetzt.
13. In § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Abkürzung „LNS“ durch die Abkürzung „LSN“ ersetzt.
14. § 52 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
15. In § 57 Abs. 9 werden die Worte „um die größtmögliche Sicherheit“ durch die Worte „um eine auf den Schiffstyp, die Schiffsgröße und den Fahrtbereich abgestellte größtmögliche Sicherheit“ ersetzt.
16. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Rettungsflöße sind auch zugelassene aufblasbare Großrettungsflöße mit Schutzdach, wenn diese in Verbindung mit einem zugelassenen Notrutschsystem verwendbar und so gelagert sind, daß sie von einer Person zu Wasser gebracht werden können.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 3 bis 7.
- cc) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8 und wie folgt gefaßt:
- „Für die Sommermonate kann die See-Berufsgenossenschaft für die Hälfte aller an Bord befindlichen Personen anstelle der Rettungsflöße nach Satz 1 aufblasbare, beidseitig verwendbare Großrettungsflöße ohne Schutzdach und längstens noch bis zum 31. Dezember 1992 Rettungsgeräte zulassen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Rettungsflöße sind auch zugelassene aufblasbare Großrettungsflöße mit Schutzdach, wenn diese in Verbindung mit einem zugelassenen Notrutschsystem verwendbar und so gelagert sind, daß sie von einer Person zu Wasser gebracht werden können.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 3 bis 7.
- cc) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8 und wie folgt gefaßt:
- „Für die Sommermonate kann die See-Berufsgenossenschaft für 60 vom Hundert aller an Bord befindlichen Personen anstelle der Rettungsflöße nach Satz 1 aufblasbare, beidseitig verwendbare Großrettungsflöße ohne Schutzdach und längstens noch bis zum 31. Dezember 1992 Rettungsgeräte zulassen.“
17. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Bäderboote müssen für alle an Bord befindlichen Personen (Erwachsene und Kinder) mit

beidseitig verwendbaren Großrettungsflößen ohne Schutzdach und zugelassenen Rettungswesten ausgerüstet sein.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Rettungsgeräte dürfen längstens noch bis zum 31. Dezember 1992 mitgeführt werden.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Sommermonate kann die See-Berufsgenossenschaft für die Hälfte aller an Bord befindlichen Personen anstelle der Rettungsflöße aufblasbare, beidseitig verwendbare Großrettungsflöße ohne Schutzdach und längstens noch bis zum 31. Dezember 1992 Rettungsgeräte zulassen.“

18. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Ausrüstung der Rettungs-, Bereitschafts- und sonstigen Boote sowie Schiffsnotsignale, Reflexstoffe“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Aufzählung der Gegenstände „1 wasserdichter Behälter mit 6 roten Handfackeln, 4 roten Fallschirm-Leuchtraketen oder eine Signalpistole mit 8 roten Fallschirmsignalphatronen sowie 1 Schachtel Sturmstreichhölzer,“ wird durch folgende Aufzählung ersetzt: „1 wasserdichter Behälter mit 6 roten Handfackeln und 4 roten Fallschirm-Leuchtraketen,“.

bb) Der Gegenstand „1 Laterne mit einer Brenndauer von mindestens 8 Stunden (nur in offenen Rettungsbooten),“ wird aus der Aufzählung gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Fahrgastschiffen, Frachtschiffen und Sonderfahrzeugen in der Kleinen Fahrt und in der Küstenfahrt haben Bereitschaftsboote folgende Gegenstände mitzuführen:

Paddel in ausreichender Zahl,
 1 Sicherheitsbootshaken,
 1 zugelassener Radarreflektor,
 1 Schöpfeimer,
 1 Fangleine,
 1 Treibanker,
 1 wasserdichter Behälter mit 6 roten Handfackeln und 4 roten Fallschirm-Leuchtraketen,
 2 schwimmfähige Rauchsignale,
 1 Sicherheitsmesser,
 1 elektrische Taschenlampe mit 1 Satz Reservebatterien und 1 Reserveglühlampe in einem wasserdichten Behälter,
 1 mindestens 50 Meter lange schwimmfähige Leine ausreichender Festigkeit, um ein Rettungsfloß schleppen zu können,
 1 schwimmfähiger Wurfing mit 30 Meter langer schwimmfähiger Leine,
 1 Suchscheinwerfer,
 1 Blasebalg mit Füllschlauch (bei Schlauchbooten),
 1 Reparaturausrüstung (bei Schlauchbooten).“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Fahrgastschiffen in der nationalen Fahrt, Frachtschiffen und Sonderfahrzeugen in der Wattfahrt haben motorisierte Boote folgende Gegenstände mitzuführen:

2 Bootsriemen,
 1 Reserveriemen,
 2 Rudergabeln,
 1 Ruder mit Pinne oder Steuerriemen; bei Außenbordmotoren können Ruder und Pinne Bestandteil des Motors sein,
 1 Fangleine,
 1 Schöpfeimer,
 1 wasserdichter Behälter mit 6 roten Handfackeln und 2 roten Fallschirm-Leuchtraketen,
 1 zugelassene wasserdichte, elektrische Taschenlampe, die sich zum Morsen eignet, mit 1 Satz Reservebatterien und 1 Reserveglühlampe in einem wasserdichten Behälter,
 1 Blasebalg mit Füllschlauch (bei Schlauchbooten),
 1 Reparaturausrüstung (bei Schlauchbooten).“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Fahrgastschiffe, Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge sowie Frachtschiffe und Sonderfahrzeuge in der nationalen Küstenfahrt und Wattfahrt sind mit 6 roten Fallschirm-Leuchtraketen und mit 12 roten Handfackeln auszurüsten.“

19. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neuer Buchstabe wird eingefügt:

„g) dessen Anlagen, Geräte oder Instrumente entgegen § 20 Abs. 3 nicht überprüft worden sind,“.

bb) Der Buchstabe h wird gestrichen; der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h.

cc) Folgende neue Buchstaben werden eingefügt:

„i) dessen Magnet-Regelkompassse oder Magnet-Steuerkompassse entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 nicht reguliert worden sind,

k) dessen Peilfunkanlagen entgegen § 22 Abs. 3 Satz 1 nicht kompensiert worden sind,“.

dd) Die bisherigen Buchstaben i bis p werden die Buchstaben l bis r.

b) In Absatz 1 Nr. 18 wird das Zitat „§ 52 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3“ durch das Zitat „§ 52 Abs. 1, 2 oder 3“ ersetzt.

c) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neuer Buchstabe wird eingefügt:

„g) auf dem entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 ein nautisches Gerät oder eine nautische Anlage aufgestellt oder angebracht worden ist,“.

bb) Die bisherigen Buchstaben g bis k werden die Buchstaben h bis l.

- d) In Absatz 2 Nr. 14 Buchstabe b wird das Zitat „§ 52 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3“ durch das Zitat „§ 52 Abs. 1, 2 oder 3“ ersetzt.
- e) Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:
- „d) des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben l bis o, Nr. 13 sowie des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe h, Nr. 8 und 9,“.
20. Die Anlage 6 zu § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der laufenden Nummer 2 wird eingefügt:
- „2 a | Signalkörper | X | X | X | X | X | X | X | X | X |“.
- b) In Nummer 18 wird das Wort „Chronometer“ durch das Wort „Zeitmesser“ ersetzt.
- c) In Nummer 22 wird das Wort „Prismen-Fernglas“ durch das Wort „Fernglas“ ersetzt.
- d) In Nummer 31 wird nach den Worten „Bundesminister für Verkehr“ ein Komma gesetzt; die Worte „von der See-Berufsgenossenschaft“ werden eingefügt.
- e) Die Anmerkungen zu Anlage 6 werden wie folgt geändert:
- aa) Die Fußnote 22 wird wie folgt gefaßt:
- „²²⁾ Nicht erforderlich für Schiffe, ausgenommen Tankschiffe, die vor dem 1. September 1984 gebaut worden sind und einen Bruttoreumgehalt von weniger als 15 000 RT haben.“
- bb) Die Fußnote 29 wird wie folgt gefaßt:
- „²⁹⁾ Nur für Schiffe in der Großen und Mittleren Fahrt. Die Anforderungen an einen Zeitmesser nach DIN 8319 oder gleichwertige Anforderungen müssen erfüllt sein und sind durch eine Herstellererklärung nachzuweisen.“
- cc) Die Fußnote 32 wird wie folgt gefaßt:
- „³²⁾ Schiffe in der Großen Fahrt, Mittleren Fahrt, Kleinen Fahrt und Großen Hochseefischerei müssen mit zwei Ferngläsern ausgerüstet sein. Ausgenommen hiervon sind offene und halbgedeckte Fischerboote in der Küstenfischerei. Die Ferngläser müssen für einen gehörigen Ausguck geeignet sein.“
- dd) In der Fußnote 38 wird Satz 2 gestrichen.
- ee) Die Fußnote 40 wird wie folgt gefaßt:
- „⁴⁰⁾ Neueste Ausgabe der amtlichen Seekarten sind die in Verzeichnissen des BSH aufgeführten Seekarten, für die in den „Nachrichten für Seefahrer“ Berichtigungen veröffentlicht werden und die in dem Zeitpunkt, in dem sie in Verkehr gebracht werden, mittels eines Aufdrucks als auf den letzten Stand berichtet ausgewiesen sind. Amtliche Seekarten sind auch sonstige Seekarten hydrographischer Dienste anderer Staaten. Amtliche Seebücher sind die in den Verzeichnissen des BSH aufgeführten Bücher, für die in den „Nachrichten für Seefahrer“ Berichtigungen veröffentlicht werden, wie Seehandbücher, Leuchtfeuerverzeichnisse, Nautischer Funkdienst (für alle Schiffe mit Telegrafiefunkanlage), Sprechfunk für Küstenschiffahrt (für alle Schiffe nur mit Sprechfunkanlage), Nautisches Jahrbuch, Gezeiten- tafeln und das Handbuch für Brücke und Kartenhaus; amtliche Seebücher sind ferner sonstige vom Bundesminister für Verkehr als solche bestimmte Bücher sowie sonstige Seebücher hydrographischer Dienste anderer Staaten.“
21. Die Anlage 7 zu § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 21 werden die Worte „Integrierte Navigationsanlage“ durch die Worte „Integrierte Navigations- und Bahnführungssysteme ⁶⁾“ ersetzt.
- b) Bei den Nummern 22 und 23 wird jeweils das „X“ in den Spalten „Prüfung vor Verwendung an Bord durch das DHI“ durch einen Querstrich ersetzt.
- c) Nach der laufenden Nummer 23 wird angefügt:
- „24 | Radartransponder | X | - | - | - | - |“.
- d) Den Anmerkungen zur Anlage 7 wird folgende Fußnote angefügt:
- „⁶⁾ Die Zulassung beschränkt sich jeweils auf die Zentraleinheit der Navigationssysteme oder die Zentraleinheit mit Regler der Bahnführungssysteme.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Oktober 1991

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Futtermittelverordnung*)**

Vom 16. Oktober 1991

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745) sowie
- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 8 in Verbindung mit Abs. 2 und des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 des Futtermittelgesetzes, von denen § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 8 und Abs. 2 Nr. 1 durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138) geändert worden sind, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit:

Artikel 1

Die Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2540), wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird gestrichen.
2. § 38 wird § 37; sein Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Futtermittel, die dieser Verordnung in der bis zum 19. Oktober 1991 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 30. November 1991 in den Verkehr gebracht werden.“
3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden in der Position „Bentonit-Montmorillonit“ in Spalte 8 Buchstabe a die Worte „Narasin, Nicarbazin, Monensin-Natrium“ durch die Worte „Maduramicin-Ammonium, Monensin-Natrium, Narasin, Nicarbazin“ ersetzt;
 - b) Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) nach der Position „Lasalocid-Natrium“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
	„Maduramicin-Ammonium	C ₄₇ H ₈₃ O ₁₇ N (Monocarboxylsäure-Polyether-Ammoniumsalz gebildet durch Actinomadura yumaensis)	Masthühner		5 5	7 Tage	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Gefährlich für Einhufer“;

bb) nach der Position „Narasin“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
	„Narasin/Nicarbazin	Mischung von a) Narasin und b) Nicarbazin in Form von Granulaten im Verhältnis 1:1	Masthühner		80 100	7 Tage	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Gefährlich für Einhufer“;

cc) in der Position „Robenidin“ wird in Spalte 4 nach dem Wort „Mastkaninchen“ das Wort „, Zuchtkaninchen“ angefügt;

*) Mit dieser Verordnung werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 88/483/EWG vom 14. Juli 1988 (ABl. EG Nr. L 237 S. 39);
2. Richtlinie 90/412/EWG vom 20. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 209 S. 25);
3. Richtlinie 90/643/EWG vom 26. November 1990 (ABl. EG Nr. L 350 S. 80);
4. Richtlinie 91/126/EWG vom 13. Februar 1991 (ABl. EG Nr. L 60 S. 16);
5. Richtlinie 91/249/EWG vom 18. Mai 1991 (ABl. EG Nr. L 124 S. 43).

c) in Nummer 10 wird in der Position „Eisen (Fe)“ in der Unterposition „Eisen-(II)-sulfat, Monohydrat“ Spalte 8 wie folgt gefaßt:

„Bei Verwendung in denaturiertem Magermilchpulver und in Mischfuttermitteln, die mit denaturiertem Magermilchpulver hergestellt wurden:

a.b) Einhaltung der geltenden Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Februar 1977 (ABl. EG Nr. L 52 S. 19) und Nr. 443/77 der Kommission vom 2. März 1977 (ABl. EG Nr. L 58 S. 16)

c) Angabe auf dem Etikett, der Verpackung oder dem Behältnis des denaturierten Magermilchpulvers: Menge des zugefügten Eisens, ausgedrückt als Element“;

d) in Nummer 11 wird die Position „Vitamin A“ wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5	6 (max.)	7	8
„E 672	Vitamin A als Vitamin A-Präparat		Mastkälber		25 000 IE		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
			Mastenten, Masthühner, Mastlämmer, Mastrinder, Mastschweine, Masttrut-hühner		13 500 IE		b) alle Mischfuttermittel mit Ausnahme der Mischfuttermittel für Jungtiere
			sonstige Tierarten oder Tierkategorien				b) alle Futtermittel“.

4. In Anlage 5 werden in der Position „Aflatoxin B₁“ die Spalten 2 und 3 wie folgt geändert:

a) Die Unterposition „Einzelfuttermittel“ wird durch folgende Unterpositionen ersetzt:

2	3
„Babassusamen, Baumwollsaat, Erdnüsse, Kokosnußkerne, Maiskörner, Palmkerne und die Erzeugnisse ihrer Verarbeitung	0,02
andere Einzelfuttermittel	0,05“;

b) nach der Unterposition „Alleinfuttermittel für Schweine und Geflügel, ausgenommen Jungtiere“ wird folgende Unterposition eingefügt:

2	3
„Ergänzungsfuttermittel für laktierende Rinder, laktierende Schafe und laktierende Ziegen	0,005“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Oktober 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Zwölfte Bekanntmachung
über die Feststellung der Gegenseitigkeit
gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes**

Vom 7. Oktober 1991

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563) wird bekanntgemacht, daß die Gegenseitigkeit im Sinne dieses Gesetzes verbürgt ist im Verhältnis zu den Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika

Massachusetts und Minnesota.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juli 1991 (BGBl. I S. 1789).

Bonn, den 7. Oktober 1991

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Kober